1. Gegenstand

Die vorliegende Arbeitsanweisung regelt die Beschilderung unter Tage des Forschungs- und Lehrbergwerkes der TU Bergakademie Freiberg. Grundlage der Beschilderung bilden die ABBergV sowie die Arbeitsstättenrichtlinie A1.3 in der jeweils gültigen Fassung.

2. Regelungen

Grundsätzlich muss die Beschilderung unter Tage mittels Sicherheits- und / oder Gesundheitsschutzkennzeichnung als eine Kennzeichnung sein, die eine Aussage über Sicherheit oder Gesundheitsschutz ermöglicht.
In Anlehnung an die Richtlinie des Sächsischen Oberbergamts für Besucherbergwerke vom 06.09.2009 sind die Flucht- und Rettungswege anhand der vorhandenen Risswerke mit Rettungs- und Brandschutzzeichen gem. DIN EN ISO 7010:2020-07 „Graphische Symbole - Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen - Registrierte Sicherheitszeichen“ zu ergänzen.
Es müssen rissliche Darstellungen vorhanden sein, die u. a. auch bei Rettungseinsätzen und zur Beurteilung der Sicherheit der Tagesoberfläche verwendbar sein müssen. Die risslichen Darstellungen müssen die zugänglichen Grubenbaue sowie die Abgänge von gesperrten Grubenbauen mit Art der Absperrung darstellen und auch Auskunft über die für den Brandschutz wichtigen Betriebseinrichtungen und Anlagen, die Position von Fernsprech–, Funk– und Signaleinrichtungen, die Wetterführung und die Rettungswege enthalten. Außerdem ist die Situation der Tagesoberfläche generalisiert darzustellen und die mit Einsatzfahrzeugen befahrbaren Bereiche sind zu kennzeichnen. Die Lagebeziehungen zwischen über– und untertägiger Situation müssen eindeutig erkennbar sein.
Die risslichen Darstellungen müssen in einem zweckmäßigen Maßstab und auf geeignetem Material geführt werden und sind mit dem Namen des Bergwerkes, dem Maßstab, dem Aktualitätsstand sowie dem Namen der Person, welche die rissliche Darstellung angefertigt hat, zu beschriften und mit einer Legende der wichtigsten Zeichen zu versehen.

Die Beschilderung gem. ABBergV ist deshalb nach der folgenden Tabelle ausgefertigt:

Sicherheitsfarbe	Bedeutung	Hinweise - Angaben
Rot	Verbotszeichen	Gefährliches Verhalten
	Gefahr - Alarm	Halt, Stillstand, Not-Ausschalteinrichtung Evakuierung
	Material und Ausrüstungen zur Brandbekämpfung	Kennzeichnung und Standort
Gelb oder Gelb-Orange	Warnzeichen	Achtung, Vorsicht Überprüfung
Blau	Gebotszeichen	Besonderes Verhalten oder Tätigkeit - Verpflichtung zum Tragen einer persönlichen Schutzausrüstung
Grün	Erste-Hilfe-, Rettungszeichen	Türen, Ausgänge, Wege, Betriebsmittel, Stationen, Räume
	Gefahrlosigkeit	Rückkehr zum Normalzustand

Bild 1: Farbliche Auslegung der Beschilderung unter Tage nach der ABBergV

Diese o. g. Festlegungen zur farblichen Ausführung der Beschilderung unter Tage korrespondieren mit den Bestimmungen der Arbeitsstättenrichtlinie A1.3, nach der insbesondere die Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege wie auch der Brandschutzeinrichtungen den der im folgenden Tabellenausschnitt festgelegten Regeln zu folgen hat:

Geometrische Form	Bedeutung	Sicherheitsfarbe	Kontrastfarbe zur Sicherheitsfarbe	Farbe des graphischen Symbols	Anwendungsbeispiele
Kreis mit Diagonalbalken	Verbot	Rot	Weiß[a]	Schwarz	– Rauchen verboten – Kein Trinkwasser – Berühren verboten
Kreis	Gebot	Blau	Weiß[a]	Weiß[a]	– Augenschutz benutzen – Schutzkleidung benutzen – Hände waschen
gleichseitiges Dreieck mit gerundeten Ecken	Warnung	Gelb	Schwarz	Schwarz	– Warnung vor heißer Oberfläche – Warnung vor Biogefährdung – Warnung vor elektrischer Spannung
Quadrat	Gefahrlosigkeit	Grün	Weiß[a]	Weiß[a]	– Erste Hilfe – Notausgang – Sammelstelle
Quadrat	Brandschutz	Rot	Weiß[a]	Weiß[a]	– Brandmeldetelefon – Mittel und Geräte zur Brandbekämpfung – Feuerlöscher

Bild 2: Festlegung der Beschilderung unter Tage nach der ASR A1.3

Vor diesem Hintergrund wurden folgende Risswerke erstellt und werden aufrecht- wie auch aktuell gehalten:

- Sohlenriss 1. Sohle mit Schacht Reiche Zeche und Schacht Alte Elisabeth, Reg.-Nr.: SGD-2023,
- Sohlenriss Lehrpfad mit Schacht Reiche Zeche, Reg.-Nr.: SGD-2023,
- Sohlenriss Stollnsohle mit Schacht Reiche Zeche und Schacht Alte Elisabeth, Reg.-Nr.: SGD-2023,

Abweichend von der o. g. ASR A1.3 erfolgt die Beschilderung unter Tage in der nachfolgend, beispielhaft dargestellten und für die örtlichen Verhältnisse angepassten, erweiterten Art und Weise, zwar mit den Symbolen der ASR A1.3 jedoch mit zweckentsprechenden Darstellungen der Richtungs- und Entfernungsangaben und reflektierend:

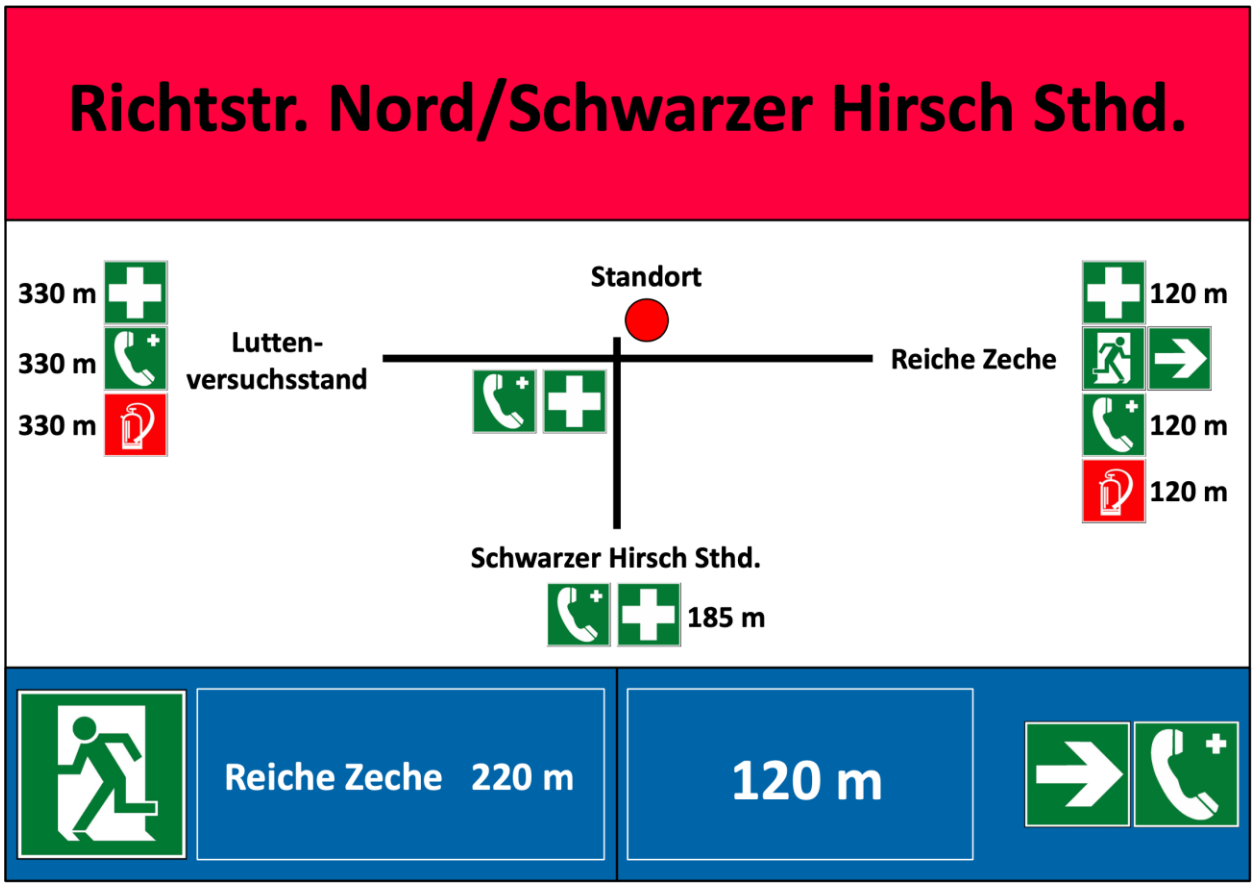


Bild 3: Darstellung der Beschilderung unter Tage, reflektierend.